

# Satzung des Tennisclubs Geisenheim-Marienthal e.V



## **Präambel**

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechterneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Geisenheim-Marienthal e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim/ Rhein und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, der Jugendarbeit und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Teilnahme an und Durchführung von Sportveranstaltungen, Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie gesellschaftliche Veranstaltungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus natürlichen Personen:

- a) Personen ab 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Jugendliche bis 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht
- c) Passive Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- d) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bis zum Jahresende besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen besteht nicht.

(8) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden,

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung oder soziale Notlage nachgewiesen wird
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen massiven unsportlichen oder unsozialen Verhaltens
- wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschluss kann sich das Mitglied schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe wenden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten, endgültig entscheidet unter Einbeziehung des Ältestenrates die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Umlagen können maximal bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren jährlich am 1. April eingezogen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Bei mangelnder Kontodeckung oder Verzug haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(6) Spielberechtigt ist ein Mitglied erst nach Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Enthebung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand dieses Quorum erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird erneut per Stichwahl entschieden.

(7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- bedarfsabhängigen Beisitzern

Der erweiterte Vorstand kann in einer Mitgliederversammlung gewählt oder auch vom geschäftsführenden Vorstand gewählt oder berufen werden.

(4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

In geraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Sportwart
- und ggf. 1. Beisitzer

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

2. Vorsitzende
- Schriftführer
- Jugendwart
- und ggf. 2. Beisitzer

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- das Einsetzen von Ausschüssen.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren auch in elektronischer Form erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

## **§ 8 Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

(2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Zeichnungsberechtigt für Auszahlungen bis 5000 € sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Darüber hinausgehende Auszahlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu zeichnen.

(4) Über alle Auszahlungen ist Buch zu führen.

(5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer werden von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 9 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach Ziff. 2 trifft der Vorstand.

(4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(2) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen) oder in Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen, Geburtstagen etc. veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie ggfs. Altersklasse oder Teamjahrgang. Gegenüber dem Vorstand kann der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprochen werden. Wird der Widerspruch rechtzeitig vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage.

(3) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an Verbände weitergegeben werden.

(4) Die Inhalte und Rahmenbedingungen der Datenverarbeitung sowie die Rechte der Betroffenen werden in einer Datenschutzerklärung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung wird kontinuierlich den aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Maßnahmen**

(1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, die sportlichen Regeln oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann der Vorstand neben einem Ausschlussverfahren weiterhin folgende Maßnahmen ergreifen:

- Verweis
- Platzverbot
- Ausschluss vom Spielbetrieb

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Über eine Maßnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen die Maßnahme kann sich das Mitglied schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe wenden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet endgültig in Abstimmung mit dem Ältestenrat gem. § 13.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Der Ältestenrat ist zuständig für

- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist sowie
- Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss oder die Maßregelung eines Mitgliedes

(4) Jedem Mitglied, das den Ältestenrat anruft, ist gleichzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Beschlossen und angenommen in der Gründungsversammlung am 17. Februar 1978 im Hotel „Gietz“ in Geisenheim-Marienthal.

Geändert bezüglich §§ 15. u. 16 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 1985.

Geändert bei der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 im Vereinsheim des TC Geisenheim-Marienthal e.V.